

In Anbetracht all dieser Umstände ist der Senat zu der Auffassung gelangt, daß eine bedingte Verurteilung zu einer Strafe von sechs Monaten Gefängnis mit einer zweijährigen Bewährungszeit den Umständen der Tat und der Person der Angeklagten vollauf gerecht wird.

§ 14 StEG.

Vom Tatbestand des § 14 StEG werden auch solche Handlungen erfaßt, die auf den Aufbau und die Sicherung eines Spionagesetzes gerichtet sind, ohne daß es bereits zur Übermittlung von Spionageinformationen gekommen ist.

OG, Ur. vom 5. März 1958 — 1 a Ust 10/58.

Dem Urteil des Bezirksgerichts vom 27. Januar 1958 liegen folgende Feststellungen zugrunde:

Im Dezember 1955 wurde der Angeklagte von einem in Westberlin wohnenden Freund, namens H., in einem Brief aufgefordert, ihn in Westberlin zu besuchen. Im Januar 1956 fuhr der Angeklagte zu H. Dieser erzählte dem Angeklagten, daß er durch eine bestimmte Tätigkeit Geld verdienen könne, ohne zunächst nähere Einzelheiten zu erwähnen. Als der Angeklagte zustimmte, brachte ihn H. am gleichen Tage zu dem Agenten des CIC N. Der sagte dem Angeklagten, daß er für eine amerikanische Organisation arbeite, und bot ihm an mitzuarbeiten. Nachdem der Angeklagte zugestimmt hatte, vereinbarten sie, noch im Januar wieder zusammenzukommen. Bei dem zweiten Zusammentreffen unterschrieb der Angeklagte einen Fragebogen und eine Verpflichtungserklärung. Der Agent N. erklärte dem Angeklagten, daß die amerikanische Spionagegruppe erst im Aufbau sei. Wenn dieser abgeschlossen sei, werde er monatlich 60 DM der Bank Deutscher Länder erhalten. Weiter vereinbarten sie, sich monatlich einmal zu treffen. Außerdem erhielt der Angeklagte eine Telefonnummer, um den Agenten vor den Zusammenkünften verständigen zu können. In der Folgezeit traf sich der Angeklagte jeden Monat mit dem Agenten in Westberlin. Bei der Zusammenkunft im Mai 1956 nahm der Angeklagte im Auftrage des Agenten N. einen Brief mit, der an eine ihm unbekannte Person in der Deutschen Demokratischen Republik adressiert war, und steckte ihn, wie vereinbart, in O. in einen Briefkasten. Im Juli 1956 forderte der Agent N. den Angeklagten auf, in seiner in der Nähe der Sektorengrenze gelegenen Wohnung Waffen und Munition unterzubringen. Dies lehnte der Angeklagte jedoch ab. Nunmehr ersuchte der Agent den Angeklagten, seine Wohnung für Übernachtungen von Personen zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeit war für den sogenannten E-Fall vorgesehen. Hierin willigte der Angeklagte ein. Daraufhin kaufte N. zwei Anstecknadeln als Erkennungszeichen. Eine übergab er dem Angeklagten, während die zweite von der Person, die bei ihm übernachten sollte, vorgezeigt werden würde. Dieser Person hätte der Angeklagte dann Unterschlupf zu gewähren. Bei einer der Zusammenkünfte berichtete der Angeklagte auf eine Anfrage N. über die Bewachung der Sektorengrenze in S. durch die Volkspolizei.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen Kriegshetze in der Begehungsform der Spionage — Verbrechen gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik — zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.

Mit der dagegen eingelegten Berufung wird im wesentlichen eine niedrigere Strafe erstrebt.

Die Berufung konnte im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Aus den G r ü n d e n :

Die tatsächlichen Feststellungen und deren rechtliche Beurteilung unterliegen keinerlei Beanstandungen, sie werden auch nicht angefochten; von ihnen ist daher auszugehen.

Da jedoch am 1. Februar 1958 das die Tatbestände des Art. 6 der Verfassung konkretisierende Strafrechts-ergänzungsgesetz (StEG) in Kraft getreten ist, war zu prüfen, ob nunmehr dieses Gesetz angewendet werden muß (wird ausgeführt unter Hinweis auf NJ 1958 S. 68, 82 und 175).

Mit der Zusage und dem Unterschreiben der Verpflichtungserklärung zur „Mitarbeit“ beim amerikanischen Geheimdienst CIC ist der Angeklagte Mitarbeiter dieser Gruppe des amerikanischen Geheimdienstes geworden. Dem Angeklagten ist auch, bei den einzelnen Zusammenkünften mit dem Agenten N. klagewar, daß diese Gruppe des amerikanischen Geheimdienstes das Ziel verfolgt hat, die gesellschaftliche Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik mit allen Mitteln zu beseitigen. Daran hatte er insbesondere dann keinen Zweifel mehr, als er aufgefordert wurde, Waf-

fen und Munition in seiner in der Nähe der Sektorengrenze gelegenen Wohnung zu verbergen.

Zur Erreichung ihres Zieles war die im Aufbau befindliche Untergruppe des CIC bestrebt, sich Spionagestützpunkte in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen. Deshalb erteilte sie ihren Agenten Spezialaufträge, durch die auch in besonderen Fällen ihr Spionagesystem aufrechterhalten und gesichert werden sollte. Wenn der Angeklagte auch abgelehnt hat, seine Wohnung zur Lagerung von Waffen und Munition zur Verfügung zu stellen, hat er sich doch andererseits zu einer für unseren Staat nicht minder gefährlichen Tätigkeit bereit erklärt, indem er damit einverstanden war, in seiner in der Nähe der Sektorengrenze gelegenen Wohnung Agenten des CIC Unterschlupf zu gewähren. Zu diesem Zweck hat er auch ein vereinbartes Erkennungszeichen entgegengenommen. Demnach hat der Angeklagte an dem Aufbau und der Sicherung eines Spionagesetzes des CIC in der Deutschen Demokratischen Republik wesentlich mitgewirkt. Zur Sicherung des Spionagesetzes hat der Angeklagte auch über die zum Schutz der Sektorengrenze bei S. von der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Maßnahmen berichtet.

Nicht nur die Übermittlung von Nachrichten, die im Interesse der Sicherheit unseres Staates geheimzuhalten sind, sondern auch die Mitwirkung am Aufbau und der Aufrechterhaltung einer Spionageorganisation wird vom Tatbestand des § 14 StEG (Spionage) erfaßt. Das ergibt sich daraus, daß § 14 StEG bereits das Unternehmen der Spionage unter Strafe stellt und damit die Grundlage bietet, ein im Aufbau begriffenes Spionagesystem im Keim zu zerschlagen.

Die Handlungen des Angeklagten können auch nicht etwa als Beihilfe zur Spionage des CIC beurteilt werden. Die von den imperialistischen Staaten betriebene Spionage setzt grundsätzlich eine Teilung der Aufgabengebiete der in der Organisation tätigen Agenten voraus. So gibt es bestimmte Agenten, die nur Personen namhaft machen, die über geheimzuhaltende Tatsachen Auskunft geben können; andere, die dann solche Personen aufsuchen, um festzustellen, ob sie charakterlich und gesinnungsmäßig für ein derartiges Verbrechen in Betracht kommen; wieder andere sind damit beauftragt, die als geeignet erscheinend ausgesonderten Personen anzuwerben und ihnen gegebenenfalls konkrete Aufträge zu erteilen. Die Übermittlung der Spionageinformation wiederum geschieht häufig durch spezielle Agenten — sogenannte Kurier —, für deren ungehindertes Passieren der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und deren gelegentliche Übernachtung weitere spezielle Agenten eingesetzt sind. Ein solcher Agent war der Angeklagte. Er war, wie bereits dargelegt, ein notwendiges Kettenglied der genannten Spionageorganisation. Seine Handlungen dienten somit dem Aufbau und der Sicherung des CIC. Sie stellen daher selbst Spionage und keine Beihilfe zu dem Spionageverbrechen eines anderen dar.

Die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen des Angeklagten erfüllen folglich den Tatbestand des § 14 StEG.

§ 14 StEG.

Die Anwerbung von Bürgern der DDR zum Zwecke der Sammlung von Spionageinformationen stellt ein Unternehmen der Spionage i. S. des § 14 StEG dar.

BG Schwerin, Ur. vom 27. Februar 1958 — 1 BS 6/58.

Der in Westberlin wohnhafte Angeklagte war Mitglied der sog. Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS) und stand auch mit der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ in Verbindung. Er wurde von einem gewissen K. aufgefordert, ihm Bürger der DDR zum Zwecke ihrer Anwerbung für Spionagetätigkeit zuzuführen, und erklärte sich dazu auch bereit.

Der Angeklagte nahm daraufhin zu einer Reihe von Bürgern der DDR, deren Anschriften ihm von der VOS bekannt waren, Beziehungen auf und lud sie nach Westberlin ein. Hier warb er sieben Personen gegen Entgelt zur Durchführung von Spionageaufträgen an. Insbesondere sollten ihm Berichte über Objekte der in der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte und andere militärische Informationen geliefert werden. In weiteren neun Fällen gelang es dem Angeklagten nicht, Bürger der DDR zur Übernahme von Spionageaufträgen zu überreden.